Rückgängigmachung eines Investitionsabzugsbetrags für eine steuerbefreite Photovoltaikanlage

Gericht/Az:	BFH, Beschluss vom 15.10.2024 III B 24/24
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 3 Nr. 72 EStG, § 7g EStG
Streitfrage:	Ist ein Investitionsabzugsbetrag rückabzuwickeln, wenn er 2021 für eine Photovoltaikanlage gebildet wurde, die ab 2022 nach § 3 Nr. 72 EStG steuerfrei ist?

Entscheidungsfall

Im Entscheidungsfall bildete ein Steuerpflichtiger 2021 einen Investitionsabzugsbetrag für eine Photovoltaikanlage, die im Jahr 2022 angeschafft wurde. Es handelte sich um eine Photovoltaikanlage auf einem privaten Einfamilienhaus, die aufgrund ihrer Leistung nach § 3 Nr. 72 EStG steuerfrei ist. Daraufhin machte das Finanzamt den 2021 gebildeten Investitionsabzugsbetrag rückgängig.

BFH hat ernstliche Zweifel, ob der IAB rückgängig zu machen ist

Mit seinem Beschluss hat der BFH ernstliche Zweifel, ob ein im Jahr 2021 in Abzug gebrachter Investitionsabzugsbetrag für eine im Jahr 2022 tatsächlich erworbene und nach § 3 Nr. 72 EStG steuerbefreite Photovoltaikanlage allein wegen des Inkrafttretens dieser Steuerbefreiung gem. § 7g Abs. 3 Satz 1 EStG im Jahr 2021 rückgängig zu machen ist.

Keine klare gesetzliche Regelung

In Ermangelung einer klaren gesetzlichen Regelung erscheint die Beurteilung unsicher, ob der Investitionsabzugsbetrag wegen § 3 Nr. 72 EStG bereits im Jahr seines ursprünglichen Abzugs rückgängig zu machen ist oder ob eine entsprechende Hinzurechnung erst später vorgenommen werden kann. Die Auslegung des Gesetzes ist zweifelhaft und durch die Rechtsprechung des BFH noch nicht geklärt. Der Meinungsstand im Schrifttum ist uneinheitlich und bestätigt die derzeit noch bestehende Unsicherheit der Gesetzesauslegung.

Aus diesem Grund kam der BFH zum Ergebnis, dass ein qualifiziertes Aussetzungsinteresse besteht und gewährte im zu beurteilenden Fall AdV.

Veranlagung 2024 Rechtsänderungen 2024/2025

Die gesetzliche Neureglung der Steuerbefreiung bei den Photovoltaikanlagen (§ 3 Nr. 72 EStG) stellen wir im Seminar „Veranlagung 2024 Rechtsänderungen 2024/2025“ dar. Das Seminar findet an folgenden Terminen statt:

- 27.1.2025 in Denzlingen
- 28.1.2025 in Hockenheim
- 3.2.2025 in Balingen
- 4.2.2025 in Leonberg
- 5.2.2025 Online

Praxishinweise

1. Wir empfehlen weiterhin die Fälle offenzuhalten, in denen die Finanzverwaltung aufgrund des BMF-Schreibens vom 17.7.2023[1] eine Rückgängigmachung der Investitionsabzugsbetrag fordert.
2. Wir haben die Thematik § 3 Nr. 72 EStG außerdem in BerP 12/2022 und BerP 9/2023 ausführlich dargestellt. Beide Artikel sind über Neufang online abrufbar[2].
3. Kommt § 3 Nr. 72 EStG zur Anwendung, sind sämtliche Betriebsausgaben die mit der steuerbefreiten Photovoltaikanlage im Zusammenhang stehen, nach § 3c Abs. 1 ab 2022 nicht mehr abzugsfähig[3]. Hierzu hat das FG Nürnberg[4] entscheiden, dass Betriebsausgaben wie Umsatzsteuernachzahlungen aus früheren Jahren ebenfalls dem Abzugsverbot unterliegen, wenn die Einnahmen im aktuellen Veranlagungszeitraum steuerfrei sind. Die Revision wurde wegen grundsätzliche Bedeutung zugelassen und eingelegt. Zur gleichen Entscheidung kam auch das FG Münster[5]. Vor dem Niedersächsischen Finanzgericht sind ähnliche Verfahren anhängig[6].
4. Die Verwaltung gewährt Ruhen des Verfahrens aus Zweckmäßigkeitsgründen[7].

Impressum **www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

1 BMF, Schreiben v. 17.7.2023 IV C 6 - S 2121/23/10001 :001, BStBl 2023 I S. 1494, Rz. 19; BerP 9/2023 S. 524.
2 Ein ausführliches Videoseminar zu den Photovoltaikanlagen in der Einkommen- und Umsatzsteuer können Sie über unsere Homepage erwerben: www.neufang-akademie.de/shop/produkte/alle/pv-anlagen2022.
3 BMF, Schreiben v. 17.7.2023 IV C 6 - S 2121/23/10001 :001, BStBl 2023 I S. 1494, Rz. 21.
4 FG Nürnberg, Urteil v. 19.9.2024 4 K 1440/23, StEd 2024 S. 628.
5 FG Münster, Beschluss v. 21.10.2024 1 V 1757/24 E, juris.
6 Niedersächsisches FG 2 K 45/24, 5 K 52/24, 3 K 131/24.
7 FinMin Schleswig-Holstein, Einkommensteuer- Kurzinformationen Nr. 2024/12 v. 27.8.2024 VI 3010-S 2240-186, juris.